

**Mitteilung des Senats**

**Abschiebungen im letzten Quartal 2024 und erstem Halbjahr 2025**

**Kleine Anfrage**  
**der Fraktion Die Linke vom 16.09.2025**  
**und Mitteilung des Senats vom 28.10.2025**

Vorbemerkung der fragendstellenden Fraktion:

Seit 2022 steigt die Zahl der Abschiebungen erheblich. Im Jahr 2023 wurden 16 430 Menschen aus Deutschland abgeschoben, was einen deutlichen Anstieg gegenüber den Vorjahren bedeutet. 2022 hatte die Zahl der Abschiebungen bei 12 945 gelegen, 2021 noch bei 11 982. Die wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen waren 2023 Georgien, Österreich, Nordmazedonien, Albanien und Moldau. Auch die Zahl der Dublin-Überstellungen, die eine Teilmenge der Abschiebungen sind, ist 2023 gestiegen: 5 053 Personen wurden im vergangenen Jahr in andere EU-Staaten überstellt (2022: 4 158), die meisten davon nach Österreich, Frankreich und Spanien.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Berichte über Polizeigewalt, Familientrennungen, Fesselungen und Zwangsmedikationen bei Abschiebungen (vgl. die Bundestagsdrucksachen 19/4960 und 19/7401). Bereits im Jahr 2019 rügte das Antifolterkomitee des Europarates die deutsche Abschiebepraxis: Die Behörden sollten insbesondere auf „unverhältnismäßige und unangemessene“ Gewaltanwendung verzichten und Maßnahmen unterlassen, die bei den Betroffenen ein Erstickungsgefühl auslösten oder ihnen starke Schmerzen zufügten, etwa durch Quetschen der Genitalien ([www.spiegel.de/politik/deutschland/abschiebungen-europarat-kritisiert-deutschland-bericht-des-anti-folter-komitees-cpt-a-1266507.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/abschiebungen-europarat-kritisiert-deutschland-bericht-des-anti-folter-komitees-cpt-a-1266507.html)). Auf ein gewaltsames Vorgehen bei Abschiebungen deutet auch der Einsatz von sogenannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt hin. 2023 setzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte während Abschiebungen in 1 040 Fällen Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln und sogenannte Bodycuffs ein (2022: 800, 2021: 716). Am häufigsten wurden Menschen bei Abschiebungen in die Zielstaaten Algerien, Gambia und Nigeria gefesselt.

Im ersten Halbjahr 2024 wurde die Zahl der Abschiebungen noch einmal erhöht. Während die Bundesregierung 30 Abschiebungen unter der Zuständigkeit Bremens zählt, zählt der Innensenator 36 Abschiebungen im selben Zeitraum. Auch Bremen hat im ersten Halbjahr 2024 bereits mehr Menschen abgeschoben als noch im gesamten vergangenen Jahr, wobei laut Bundesregierung nur eine Person über den Bremer Flughafen abgeschoben wurde (vgl. Bundestag Drs. 20/12626).

Wir setzen mit dieser Anfrage die Dokumentation von Abschiebungen aus Bremen fort, die mit der Antwort des Senates auf unsere kleine Anfrage zu 2023 und einem Großteil 2024 im vergangenen Jahr begonnen wurde (Drs. 21/864).

Ergänzt wurden genauere Anfragen zur Abschiebehaft, da wir aus der Abschiebehaft von Isolationsbedingungen, psychischen Folgeschäden und rechtswidrigen Inhaftnahmen etwa eines 70-Jährigen erfahren. Auch Abschiebungen aus psychiatrischen Einrichtungen werden

abgefragt, weil diese nicht nur für Personal und weitere Patient\*innen belastend ist, sondern auch die Eigengefährdung der Betroffenen bis hin zu einem möglichen Suizid stark erhöhen kann. Auch fragen wir ab, wie viele Angehörige von Minderheiten abgeschoben wurden, die nach Erlass e20-08-01 und e20-05-01 des Senators für Inneres erfasst werden.

Es gilt weiterhin: Abschiebungen lösen keine Probleme. Abschiebungen erhöhen nicht die Sicherheit. Abschiebungen bauen keine Wohnungen. Abschiebungen schaffen keine Kita-plätze. Abschiebungen stellen keine Lehrerinnen und Lehrer ein. Abschiebungen verbessern keine Arbeitsbedingungen in Kliniken und sichern keine Renten.

Alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum Q4/2024 und Q1&2/2025, soweit nicht anders aufgeführt:

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Der Senator für Inneres und Sport weist darauf hin, dass die mögliche Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, wie sie im Erlass e20-05-01 und e20-08-01 beschreiben sind, statistisch nicht im Kontext der Abschiebung erfasst wird. Sie kann daher bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen nicht im Einzelnen zugeordnet werden. Eine händische Auswertung beim Senator für Inneres und Sport ergab, dass im Berichtszeitraum insgesamt drei Personen im Anwendungsbereich des e20-05-01 zur Abschiebung angezeigt wurden. In allen drei Fällen hat der Senator für Inneres und Sport die Abschiebung nicht beanstandet. Im Anwendungsbereich des e20-08-01 sind im Berichtszeitraum keine Anfragen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet worden.

- 1. Wie viele Abschiebungen gab es aus Bremen (bitte auch im Folgenden nach Monaten aufzulösen)?**
  - a. Wie viele Abschiebungen gab es in welche Zielländer?**
  - b. Welche Staatsangehörigkeiten, welches Alter und Geschlecht hatten die Betroffenen, welche waren Angehörige einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit und wie lange hielten sie sich jeweils in Deutschland auf?**
  - c. Welche Abschiebewege wurden gewählt, differenziert nach Luft- Land und Seeweg (bitte auch die jeweiligen Flughäfen, Bahnhöfe, Häfen sowie Fluggesellschaften angeben und genau aufzulösen)?**

Die Fragen 1.a., und 1.c. werden zusammen beantwortet.

Für das vierte Quartal 2024 gilt nachstehende Tabelle:

Monat	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit	Geburts-jahr	Geschlecht	Abschiebeweg
Oktober	12	Albanien 2, Serbien 4, Türkei 4, Marokko, Nigeria	Albanien 2, Serbien 4, Türkei 4, Marokko, Nigeria	1968, 1976, 1976, 1979, 1981, 1991, 1996, 1998, 2002, 2005, 2021, 2023	m9, w3	Luft (Hamburg)
November	6	Frankreich, Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Türkei 2, Algerien	Afghanistan, Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Türkei 2, Algerien	1982, 1985, 1986, 1989, 1991, 1996	m6	Luft (Frankfurt)

Dezem- ber	6	Spanien, Ägypten, Bul- garien, Alba- nien, Georgien, Russische Fö- deration	Syrien, Ägypten, Bulgarien, Alba- nien, Georgien, Russische Födera- tion	1960, 1975, 1999, 2003, 2004, 2005,	m6	Luft (Ham- burg)
---------------	---	---	--	---	----	---------------------

Dabei ist anzumerken, dass Angaben zu den Abschiebewegen im 4. Quartal von der Zentralstelle für Rückführung (ZfR) und der Stadtgemeinde Bremerhaven statistisch nicht erfasst wurden und sich daher auch nicht in der entsprechenden Spalte widerspiegeln.

Für das erste Halbjahr 2025 gilt nachstehende Tabelle:

Monat	Anzahl	Zielland	Staatsangehörig- keit	Geburts-jahr	Geschlecht	Abschiebe- weg
Januar	7	Niederlande, Österreich, Russische Fö- deration, Gui- nea, Kosovo, Türkei, Tune- sien	Gambia, Syrien, Russische Födera- tion, Guinea, Ko- sovo, Türkei, Tunesien	1985, 1989, 1993, 1995, 1998, 2001, 2003	m7	Land (Bunde); Lu (Bremen, Hamburg 2 Hannover, Berlin, Fran furt)
Februar	6	Portugal, Indo- nesien, Rumä- nien, Lettland, Nordmazedo- nien, Türkei	Ägypten, Indonesien, Rumänien, Lettland, Nordmazedonien, Türkei	1980, 1987, 1994, 1996, 1996, 2002	m5, w 1	Luft (Ham- burg 3, Ber- lin, Düsseldorf, Frankfurt)
März	5	Österreich, Ägypten, Ma- rokko, Ghana, Türkei	Somalia, Ägypten, Marokko, Ghana, Türkei	1987, 1990, 1995, 2001, 2001	m5	Luft (Breme Hamburg 2 Düsseldorf, Frankfurt)
April	17	Schweden, Marokko 2, Nordmazedo- nien 2, Türkei 2, Serbien 7, Bulgarien 2, Tadschikistan	Ägypten, Marokko 2, Nordmazedonien 2, Türkei 2, Serbien 7, Bulgarien 2, Tad- schikistan	1974, 1975, 1980, 1981, 1981, 1983, 1984, 1986, 1989, 1991, 1995, 1995, 1998 1999, 2000, 2003, 2006,	m15, w 2	Luft (Ham- burg 14, Ha nover, Berli Frankfurt)
Mai	14	Niederlande, Kroatien, Frankreich, Serbien 2, Ma- rokko, Alba- nien 2, Georgien 2, Niederlande, Guinea, Ko- sovo 2	Marokko 2, Türkei 2, Serbien 2, Albanien 2, Georgien 2, Nie- derlande, Guinea, Kosovo 2	1959, 1986, 1987, 1987, 1987, 1994, 1994, 1994, 1995, 1996, 1996, 1996, 1996, 1998	m12, w2	Land (Bund 2); Luft (Ha burg 3, Ha nover 2, Berlin 3, DÜ seldorf, Frankfurt 4)

Juni	14	Algerien 3, Bulgarien 4, Türkei 2, Serbien, Albanien 2, Montenegro, Marokko	Algerien 3, Bulgarien 4, Türkei 2, Serbien, Albanien 2, Montenegro, Marokko	1982, 1984, 1985, 1990, 1991, 1991, 1991, 1993, 1994, 1995, 1997, 2003, 2006, 2006	m14	Luft (Hamburg 3, Hannover 2, Frankfurt 8, Leipzig)
------	----	---	---	--	-----	--

Frage 1.b. sowie die Frage zur Aufenthaltsdauer bleiben demgegenüber unbeantwortet. Im Rahmen der statistischen Erfassung einer Abschiebung werden weder Angehörigkeit zu einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit, noch die Aufenthaltsdauer in Deutschland erfasst. Auf die Vorbemerkung zur Mitteilung des Senats wird Bezug genommen.

**2. Wie viele Minderjährige wurden abgeschoben (bitte nach Zielländern und Staatsangehörigkeiten und Angehörigkeit zu einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit differenzieren)?**

Im benannten Zeitraum wurden zwei minderjährige, serbische Personen im Oktober 2024 im Familienverband nach Serbien abgeschoben.

**3. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung gab es (bitte nach Zielländern, Geschlecht, Alter, Angehörigkeit zu einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit und Staatsangehörigkeit differenzieren)?**

Für das vierte Quartal 2024 gilt nachstehende Tabelle:

Monat	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit	Geburtsjahr	Geschlecht
Oktober	0				
November	1	Frankreich	Afghanistan	1989	m
Dezember	1	Spanien	Syrien	2003	m

Für das erste Halbjahr 2025 gilt folgende Tabelle:

Monat	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit	Geburtsjahr	Geschlecht
Januar	2	Niederlande, Österreich	Gambia, Syrien	2003, 2001	m2
Februar	1	Portugal	Ägypten	2002	m
März	1	Österreich	Gambia	2001	m
April	1	Schweden	Ägypten	1986	m
Mai	3	Niederlande, Kroatien, Frankreich	Marokko, Türkei 2	1998, 1987, 1994	m3
Juni	0				

Im Rahmen der statistischen Erfassung einer Abschiebung werden Angehörigkeiten zu einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung zur Mitteilung des Senats wird Bezug genommen.

**4. Wie viele Abschiebungen in der Zuständigkeit anderer Länder oder des Bundes wurden mit Amtshilfe Bremens ausgeführt, wie viele über den Flughafen Bremen, wie viele über andere Wege (bitte auflisten)?**

Im benannten Zeitraum wurde eine Abschiebung auf dem Landweg über den Grenzübergang Bunde in Amtshilfe für ein anderes Land durchgeführt.

**5. Wie viele Menschen wurden aus Bremen im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland, oder über andere Flughäfen Deutschlands oder von Mitgliedsstaaten der EU abgeschoben oder in andere EU-Staaten überstellt (bitte Staatsangehörigkeit, Zielland, Alter und Geschlecht angeben)?**

Quartal	Staatsangehörigkeit	Zielland	Alter	Geschlecht	Anzahl
<b>IV. 2024</b>	Bosnisch-herzegowinisch	Bosnien-Herzegowina	39	männlich	1
	Albanisch	Albanien	33	männlich	1
	Georgisch	Georgien	30	männlich	1
	Albanisch	Albanien	20	Männlich	1
<b>Gesamt</b>					<b>4</b>
<b>I. 2025</b>	Kosovarisch	Kosovo	29	männlich	1
	Nordmazedonisch	Nordmazedonien	28	männlich	1
<b>Gesamt</b>					<b>2</b>
<b>II. 2025</b>	Nordmazedonisch	Nordmazedonien	24	männlich	1
	Serbisch	Serben	50	männlich	1
	Georgisch	Georgien	37	männlich	1
	Kosovarisch	Kosovo	29	männlich	1
	Kosovarisch	Kosovo	30	männlich	1
	Georgisch	Georgien	39	männlich	1
	Serbisch	Serben	34	männlich	1
	Serbisch	Serben	22	männlich	1
	Albanisch	Albanien	29	männlich	1
	Albanisch	Albanien	31	männlich	1
	Albanisch	Albanien	19	männlich	1
	Albanisch	Albanien	43	männlich	1
	Serbisch	Serben	18	männlich	1
	Serbisch	Serben	45	weiblich	1
	Serbisch	Serben	50	männlich	1
	Serbisch	Serben	19	männlich	1
	Serbisch	Serben	30	männlich	1
<b>Gesamt</b>					<b>17</b>

6. Wie hoch waren die Kosten jeweils für die Flüge und sonstige Wege der Abschiebung oder Überstellung und welcher Anteil wurde vom Bund oder europäischen Stellen übernommen (bitte so genau wie möglich aufzuschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist technisch keine Einzelfallauswertung der Abschiebekosten möglich. Daher werden im Folgenden die Ausgaben auf der entsprechenden Haushaltsstelle "Rückführung von Ausländern gemäß Aufenthaltsgesetz" im Q4/2024 und Q1&2/2025 getrennt nach Flugkosten, sonstigen Kosten für die Überstellung und Begleitung (ärztlich, polizeilich) sowie Einnahmen aus Bundeserstattungen für ärztliche Begleitungen dargestellt.

In Euro €	Q4/2024	Q1/2025	Q2/2025
Ärztliche Begleitung der Rückführung	12.776	5.210	28.910
polizeiliche Begleitung der Rückführung	34.624	31.371	52.935
Bundeserstattungen			-11.933
Flugkosten direkt	8.566	6.321	5.713
Sonstige (Gericht, Dolmetscher, Rechtskosten, sonstige Erstattungen)	6.491	12.459	4.160
	<b>62.457</b>	<b>55.361</b>	<b>79.785</b>

## 7. Wie viele Abschiebungen erfolgten

### a. Unbegleitet?

- 4. Quartal 2024: 12
- 1. Quartal 2025: 7
- 2. Quartal 2025: 9

### b. In Begleitung von Beamt\*innen der Bremer Polizei oder anderer Länderbehörden?

- 4. Quartal 2024: 0
- 1. Quartal 2025: 1
- 2. Quartal 2025: 2

### c. In Begleitung der Bundespolizei?

- 4. Quartal 2024: 12
- 1. Quartal 2025: 10
- 2. Quartal 2025: 31

### d. In Begleitung von Sicherheitskräften der jeweiligen Zielstaaten?

- 4. Quartal 2024: 1
- 1. Quartal 2025: 0
- 2. Quartal 2025: 2

### e. In Begleitung von Sicherheitskräften von Fluggesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften und nach Zielstaaten aufzuschlüsseln und auch die Namen der von den Fluggesellschaften beauftragten Sicherheitsunternehmen nennen)?

Keine.

- 8. Gab es Abschiebung von Personen in laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahren oder entgegen anders lautender Behördeneentscheidungen und wenn ja, durch welche Stelle wurden diese Abschiebungen veranlasst, welche Staatsangehörigkeit hatten die Betroffenen und in welches Land wurden sie abgeschoben (bitte unter Angabe des Monats, des Ziellandes, Staatsangehörigkeit und Alter beantworten)?**

Abschiebungen erfolgen nur bei Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Das kann auch im Einzelfall während laufender asyl- oder verwaltungsgerichtlicher Verfahren der Fall sein. Daten werden hierzu nicht erhoben. Entgegen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen finden keine Abschiebungen statt.

- 9. Wie oft wurden je bei Abschiebungen körperliche Gewalt (unmittelbarer Zwang), Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, oder Waffen eingesetzt, welche Mittel oder Waffen waren dies, welche Staatsangehörigkeit, welches Alter und welches Geschlecht hatten die Betroffenen und in welche (Ziel-)Staaten wurden sie abgeschoben (bitte nach Halbjahren differenzieren)?**

Seit dem 01.01.2025 erfolgt, eine regelmäßige Erfassung von getroffenen Zwangsmaßnahmen in Verbindung mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, soweit diese durch die Polizeien im Land Bremen durchgeführt wurden.

Die erhobenen Daten beziehen sich dabei ausdrücklich auf den Zeitraum der Maßnahmen, bei denen Mitarbeiter: innen der Polizeien durch aktives Handeln an den Rückführungen beteiligt waren. Für den Zeitraum vor der Übernahme aus Einrichtungen der Justiz oder aber auch nach Übergabe an die Bundespolizei können hingegen keine Aussagen getroffen werden.

Bezüglich der Anwendung einfacher Körperlicher Gewalt durch Mitarbeiter: innen der Polizeien des Landes Bremen kann in Hinblick auf die fehlende explizite Auswertemöglichkeit folgende Aussage getroffen werden:

Fälle, in welchen Betroffene durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang gesundheitlich beeinträchtigt oder gar geschädigt wurden, sind uns nicht bekannt.

Alle Personen waren volljährig.

Behörde	Zeitraum	Anzahl Maßnahmen	Rückführungen aus Strafhaft	Handfesselungen (dauerhaft)	Unmittelbare körperliche Gewalt	Waffen / Hilfsmittel körperlicher Gewalt	Ge- schlecht der Be- troffenen	Staatsangehörigkeiten (Auswahl)	Zielländer (Auswahl)	Bemerkungen
Polizei Bremen	Q IV 2024	48	14	14	0	0	1 weiblich, Rest männlich	Bulgarien, Bosnien, Türkei, Tschechien, Marokko, Jordanien, Albanien, Nigeria	Rückführungen in die Herkunfts länder	Keine sonstige Gewaltanwendung
Polizei Bremen	Q I + II 2025	77	0	7	0	0	alle männlich	Türkei (3), Gambia, Lettland, Bulgarien, Albanien	Rückföhrung der Gambianer in die Niederlande, alle anderen in die Herkunfts länder	1 Fall Bodycuff (Schutzmaßnahme bei Suizidandrohung); keine Waffen oder Hilfsmittel eingesetzt
Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Q IV 2024	0	0	0	0	0	0	0		Keine Anwendung körperlicher Gewalt oder Hilfsmittel
Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Q I + II 2025	0	0	2	1	0	alle männlich	Marokko, Türkei, Tunesien	Rückföhrung in die Herkunfts länder	Körperliche Gewalt im Rahmen einer Festnahme

**10. Wie viele Personen haben Bremen mit einer finanziellen Förderung durch das Land oder den Bund (bitte differenzieren) verlassen und welchen Aufenthaltsstatus hatten die Betroffenen vor der Ausreise (bitte nach Monaten differenzieren und bei Duldungen den Grund angeben)?**

Die Antwort kann nachstehender Tabelle entnommen werden:

Monat	Ausreisen mit sonstigen Mitteln gefördert (Ausreise mit Förderungen ohne REAG/GARP)	Personen mit Landes-/Kommunalförderung und evtl. zusätzlicher Förderung mit REAG/GARP
Okt 24	0	2
Nov 24	6	1
Dez 24	2	1
Jan 25	2	0
Feb 25	6	0
Mrz 25	3	0

Freiwillige Ausreisen werden mit einem Verzug von drei Monaten gemeldet und liegen deshalb nur bis einschließlich I. Quartal vor.

**11. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils differenzieren) hielten sich zum letzten verfügbaren Stand in Bremen auf, und welche waren die fünf Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen (bitte in absoluten und relativen Zahlen und nach Stadtgemeinde auflisten und auch hier Anteil Geduldeter angeben)?**

Die Antwort ergibt sich aus nachstehenden Tabellen, jeweils zum Stichtag 30.06.2025. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ausländerzentralregister zwar eine Kategorie „abgelehnte Asylbewerber“ kennt, diese aber auf Altfälle beschränkt ist und somit für den aktuellen Status keinen Aussagegehalt besitzt. Eine Darstellung dieser Zahlen erfolgt daher nicht.

	Ausreisepflichtige	davon geduldet	
		absolut	in %
<b>gesamt</b>	3.962	3.562	89,90
<b>davon Migrationsamt Bremen</b>	2.977	2.748	92,31
<b>davon Ausländerbehörde Bremerhaven</b>	542	472	87,08
<b>davon Zentrale Rückführungen</b>	377	337	89,39

	Top 5 Herkunftsländer (Land Bremen)		
	Herkunftsland	absolut	relativ (%)
1	Türkei	500	12,62

<b>2</b>	Albanien	324	8,18
<b>3</b>	Russische Föderation	320	8,08
<b>4</b>	Serbien	290	7,32
<b>5</b>	Ghana	245	6,18

Top 5 Herkunftsländer (Stadt Bremen)			
	Herkunftsland	absolut	relativ (%)
<b>1</b>	Türkei	343	11,52
<b>2</b>	Albanien	275	9,24
<b>3</b>	Ghana	240	8,06
<b>4</b>	Serbien	199	6,68
<b>5</b>	Russische Föderation	197	6,62

Top 5 Herkunftsländer (Stadt Bremerhaven)			
	Herkunftsland	absolut	relativ (%)
<b>1</b>	Russische Föderation	117	21,59
<b>2</b>	Türkei	53	9,78
<b>3</b>	Serbien	44	8,12
<b>4</b>	Ägypten	35	6,46
<b>5</b>	Albanien, Nigeria, Nordmazedonien	29	5,35

Top 5 Herkunftsländer (Zentrale Rückführungen)			
	Herkunftsland	absolut	relativ (%)
<b>1</b>	Türkei	103	27,32
<b>2</b>	Nordmazedonien	32	8,49
<b>3</b>	Ägypten	30	7,96
<b>4</b>	Serbien	24	6,37
<b>5</b>	Algerien	20	5,31

**12. Wie viele Menschen wurden seit 2020 aus psychiatrischen Einrichtungen abgeschoben oder ein Versuch einer Abschiebung unternommen (bitte nach Einrichtung und Jahren unter Angabe des Alters, des Geschlechts, Der Aufenthaltsdauer in Deutschland und das Zielland der (versuchten) Abschiebung aufschlüsseln)?**

- Wie viele dieser Menschen waren u.a. wegen Eigengefährdung in der Einrichtung, wie viele wegen Suizidgefahr?**
- Bei wie vielen Bestand zum Zeitpunkt der (versuchten) Abschiebung eine Suizidgefahr?**

12., 12 a., 12 b. werden zusammen beantwortet:

Seit 2020 wurde eine Person aus einer psychiatrischen Einrichtung abgeschoben. Die Betroffene war wegen Mordes zu 12 Jahren verurteilt worden; es wurde jedoch aufgrund ihrer schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hier verbrachte die Betroffene ca. 7 Jahre, ehe sie Ende 2023 in Ihr Herkunftsland Kolumbien zurückgeführt wurde. Die Betroffene ist 45 Jahre alt. Eine Suizidgefährdung bestand nicht.

**c. Welche Prüfungen und Maßnahmen ergreift der Senat, um die Suizidgefährdung durch den Vollzug der Abschiebung zu erhöhen?**

Der Senat ergreift keinerlei Maßnahmen, um die Suizidgefährdung beim Vollzug einer Abschiebung zu erhöhen. Im Gegenteil wird versucht, durch entsprechend geschulte Einsatzkräfte beruhigend und deeskalierend auf die betroffenen Personen einzuwirken. Sind gesundheitliche Beeinträchtigungen vorhersehbar oder jedenfalls nicht auszuschließen, erfolgt eine ärztliche Begleitung der Maßnahme.

**d. Wie werden Abschiebungen aus psychiatrischen Einrichtungen im Detail vollzogen und gibt es gesonderte Vorschriften hierfür?**

Abschiebungen aus psychiatrischen Einrichtungen unterscheiden sich in der Regel nicht von sonstigen Rückführungen – gesonderte Vorschriften existieren nicht. Grundsätzlich wird im Vorfeld einer Abschiebung die Reisefähigkeit der Betroffenen geprüft; bei Hinweisen auf medizinische Probleme wird die Rückführung unter ärztlicher Begleitung durchgeführt.

**13. Wie viele Abschiebungen wurden direkt aus der Strafhaft vollzogen, in wie vielen Fällen musste eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden?**

- Wie lange lebten die Betroffenen jeweils in Deutschland und wie alt waren sie?
- Welche Staatsangehörigkeit(en) hatten die Betroffenen und in welches Zielland wurden sie abgeschoben?
- Wie viele waren Angehörige einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit?

Die Fragen 13 a. bis c. werden zusammen beantwortet:

Staatsangehörigkeit	Zielland	Aufenthaltsdauer in Jahren	Alter	Minderheit	Quartal
Türkei	ebenso	34	45	Nein	4. 2024
Albanien	ebenso	3	32	Nein	4. 2024
Türkei	ebenso	20	44	Nein	4. 2024
Marokko	ebenso	7	28	Nein	4. 2024
Bosnien-Herz.	ebenso	24	37	Nein	4. 2024
Türkei	ebenso	17	28	Nein	4. 2024
Türkei	ebenso	35	38	Nein	4. 2024
Algerien	ebenso	6	32	Nein	4. 2024
Bulgarien	ebenso	6	49	Nein	4. 2024
Albanien	Ebenso	9	64	Nein	4. 2024
Guinea	ebenso	10	26	Nein	1. 2025
Kosovo	ebenso	29	29	Ja	1. 2025
Türkei	ebenso	28	35	Nein	1. 2025
Rumänien	ebenso	14	37	Nein	1. 2025
Lettland	ebenso	10	30	Nein	1. 2025
Nordmazedonien	ebenso	8	29	Ja	1. 2025
Türkei	ebenso	25	45	Nein	1. 2025
Marokko	ebenso	3	23	Nein	1. 2025
Türkei	ebenso	2	29	Nein	1. 2025
Marokko	ebenso	6	30	Nein	2. 2025
Türkei	ebenso	20	44	Nein	2. 2025

Nordmazedonien	ebenso	2	24	Nein	2. 2025
Bulgarien	ebenso	2	41	Nein	2. 2025
Bulgarien	ebenso	2	25	Nein	2. 2025
Marokko	ebenso	11	29	Nein	2. 2025
Georgien	ebenso	4	39	Nein	2. 2025
Georgien	ebenso	2	38	Nein	2. 2025
Kosovo	ebenso	26	29	Ja	2. 2025
Kosovo	ebenso	24	30	Nein	2. 2025
Montenegro	ebenso	32	34	Nein	2. 2025
Algerien	ebenso	12	33	Nein	2. 2025
Marokko	ebenso	9	34	Nein	2. 2025
Bulgarien	ebenso	5	30	Nein	2. 2025
Algerien	ebenso	4	32	Nein	2. 2025
Serbien	ebenso	3	34	Ja	2.2025

In allen genannten Fällen ist eine Entscheidung nach § 456a StPO ergangen, da diese bei Abschiebungen aus der Haft immer einzuholen ist.

**14. Wie viele der Abgeschobenen wurden zuvor in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt, wie viele von ihnen wegen Fluchtgefahr?**

Eine Person wurde aufgrund von Fluchtgefahr in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt.

**15. Wie viele Menschen wurden in Abschiebehaft genommen, welche Staatsangehörigkeit hatten sie und in welches Zielland sollten sie abgeschoben werden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

- Welches Geschlecht und Alter hatten die Betroffenen, wie lange lebten sie in Deutschland und wie viele waren Angehörige einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit?
- Wie viele von Ihnen wurden tatsächlich abgeschoben (bitte zu einzelnen Fällen zuordbar darstellen)?

Die Fragen 15., 15.a und 15.b werden mit nachstehender Tabelle zusammen beantwortet:

Monat	Anzahl	davon abgeschoben	Geschlecht	Geburtsjahr	Zielland	Staatsangehörigkeit
Okt 24	2	0	m 2	1955, 2003	Frankreich, Spanien	Syrien 2
Nov 24	0					
Dez 24	1	0	m			Russische Föderation

Jan 25	2	2	m 2	1985, 2001	Russische Föderation, Österreich	Russische Föderation, Syrien
Feb 25	1	1	m	2002	Portugal	Ägypten
Mrz 25	3	2	m 3	1986, 1995, 1995	Marokko, Schweden, Serbien	Marokko, Ägypten; Serbien
Apr 25	3	2	m 3	1974, 1987, 1991	Algerien, Kroatien, Serbien	Algerien, Türkei, Serbien
Mai 25	3	3	m 3	1981, 1990, 1994	Frankreich, Türkei, Algerien	Türkei 2, Algerien
Jun 25	4	3	m 4	1985, 1997, 2002, 2006	Bulgarien 2, Serbien, Portugal	Syrien 2, Serbien, Ägypten

Im Rahmen der statistischen Erfassung einer Abschiebung werden Angehörigkeiten zu einer ethnischen oder geschlechtlich/sexuellen Minderheit sowie die Aufenthaltsdauer in Deutschland nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung zur Mitteilung des Senats wird Bezug genommen.

**c. Wie lang war die mediane Haftdauer?**

Die mediane Haftdauer betrug im 4. Quartal 2024 28 Tage. Im ersten Halbjahr 2025 betrug sie 8 Tage. Über den gesamten Zeitraum ergibt sich ein Median von 15 Tagen.

**d. Wie viele Menschen waren länger als zwei Wochen inhaftiert (bitte Länge für jeden Fall auflisten)?**

Insgesamt waren 9 Personen mehr als 14 Tage inhaftiert.

**e. Wie viele Menschen waren allein inhaftiert und jeweils über welche Dauer?**

Im 1. Quartal 2025 befanden sich keine Personen in Alleinhalt. Im 2. Quartal 2025 befand sich eine Person für 5 Tage in Alleinhalt. Für das 4. Quartal 2024 liegen keine Zahlen vor, da die entsprechende Statistik erst mit Beginn des Jahres 2025 startete.

**f. Welche Verfahren gibt es, insbesondere zu allein inhaftierten Menschen, um psychische Schäden zu vermeiden, erfassen und zu lindern?**

Die Betroffenen werden täglich betreut, darunter neben Bediensteten und Führungspersonal des zuständigen Referates Polizeigewahrsam (PGW) auch durch einen mehrsprachigen Sozialarbeiter. Darüber hinaus stehen der Polizeiärztliche Dienst sowie der Sozialdienst der Polizei Bremen für die Betreuung der Personen bereit.

**g. Werden Suizidgedanken auch dann dokumentiert, wenn sie nicht akut erscheinen, wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie häufig wurden diese dokumentiert?**

Geäußerte Suizidgedanken werden durch eine tägliche Betreuung zeitnah erkannt und erfahren eine klare Bewertung. Bei entsprechender Kenntnis wird der Polizeiärztliche Dienst (PÄD) zur Wiedervorstellung kontaktiert und befindet im Rahmen der ärztlichen Einschätzung über das weitere Vorgehen. Die auf Grund der ärztlichen Einschätzung erforderlichen Folgemaßnahmen werden durch das PGW umgesetzt. Medizinische Dokumentationen unterliegen der ärztlichen

Schweigepflicht. Da diese Angaben zudem Rückschlüsse auf einzelne Inhaftierte zulassen würden, werden diese Angaben grundsätzlich nicht veröffentlicht. Bei jeder Indikation für ärztliche Einschätzungen oder Bedarfe wird über den PÄD oder im Akutfalle via Sozialpsychiatrischem Krisendienst (SpKD) eine Sofortabklärung veranlasst.

**h. Wie häufig wurden akute Suizidgedanken dokumentiert, welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen?**

Auf die Antwort zu Frage 15g wird verwiesen.

**i. Wie häufig haben Gefangene Selbstverletzungen angekündigt oder durchgeführt?**

Eine zahlenmäßig valide Aussage ist nicht möglich, da diesbezüglich keine Statistik geführt wird. Selbstverletzungen werden in Einzelfällen durch Häftlinge angekündigt. Eine tatsächliche Umsetzung einer Selbstverletzung ist der Fachdienststelle für den Abfragezeitraum nicht in Erinnerung.

Die Häftlinge werden nach Äußerung bzw. Ankündigung einer Bewertung unterzogen und im Zweifelsfalle dem PÄD / SpKD vorgestellt. Im überwiegenden Teil kann die Kommunikation des Sozialarbeiters und der Gewahrsamsbediensteten jedoch die Einsicht herstellen, dass sich an der Haftsituation per se nichts ändern wird. Eine Freilassung ist gleichermaßen nicht erpressbar. Die Polizei Bremen reagiert mit individuell angepassten Maßnahmen innerhalb der richterlich verfügten Haft.

**j. Wie häufig wurde eine durchgehende Überwachung eines Gefangenen durchgeführt und jeweils für welchen Zeitraum?**

Im auswertbaren Zeitraum (siehe Antwort zu Frage 15e, Statistik erst ab 2025) war eine durchgehende Bewachung/ Kontrolle der untergebrachten Personen nicht notwendig.

**k. Wie viele der Gefangenen waren auf gesundheitliche Versorgung angewiesen, wie viele von ihnen waren psychisch behandlungsbedürftig?**

Medizinische Dokumentationen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Da diese Angaben zudem Rückschlüsse auf einzelne Inhaftierte zulassen würden, werden diese Angaben grundsätzlich nicht veröffentlicht.

**l. Wie werden Untersuchungen und medizinische Maßnahmen und Diagnosen dokumentiert?**

Alle medizinischen Maßnahmen, Diagnosen und Untersuchungen werden in einem eigenen Praxisverwaltungssystem des PÄD, streng getrennt von anderen polizeilichen Systemen, dokumentiert.

**m. Nach welchen gesundheitlichen Parametern wird eine Gewahrsamsfähigkeit von wem festgestellt (ärztlicher Dienst, SPDI)?**

Die Haftfähigkeit der Betroffenen wird im Rahmen einer allgemeinmedizinischen Anamnese nach aktuellen medizinischen Standards festgestellt. Diese umfasst, neben der Überprüfung des allgemeinmedizinischen Zustands, auch ein medizinisches Erstgespräch, in welchem u.a. Vorerkrankungen und regelmäßige Medikamenteneinnahmen abgefragt werden. Die Untersuchungen werden mittels Dolmetscher übersetzt, um sprachliche Barrieren auszuschließen. Dabei wird auch eine erste Einschätzung auf eine psychiatrische Gefährdung vorgenommen. Im Regelfall wird diese durch den PÄD vorgenommen. Bei Verdacht auf eine psychiatrische Gefährdung erfolgt eine weitere Begutachtung durch den SpKD.

**16. Aus welcher Organisationseinheit stammten wie viele Anträge auf Anordnung der Abschiebehaft jeweils (nach Organisationseinheiten auflisten)?**

4. Quartal 2024: 2 Anträge + 1 Verlängerungsantrag (MigA)
1. Quartal 2025: 2 Anträge + 1 Verlängerungsantrag (ZfR -Abschnitt 240)  
3 Anträge (MigA)  
1 Antrag (ABH Brhv.)
2. Quartal 2025: 6 Anträge (ZfR - Abschnitt 241)  
4 Anträge (MigA)

**17. In wie vielen Fällen der Abschiebehaft kam es zu einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit durch das Amtsgericht?**

4. Quartal 2024: 2 Anträge (MigA)
1. Quartal 2025: 3 Anträge (ZfR)  
2 Anträge (MigA)  
1 Antrag (ABH Brhv.)
- 2.. Quartal 2025: 6 Anträge (ZfR)  
4 Anträge (MigA)

**18. In wie vielen Fällen wurden Rechtsmittel eingelegt und in wie vielen von diesen Fällen wurde die Abschiebehaft durch das zuständige Gericht beendet?**

4. Quartal 2024: 1 Antrag (MigA) – Beschwerde zurückgewiesen
1. Quartal 2025: 2 Anträge (MigA) – 1x Beschwerde zurückgewiesen und  
1x anhängige Beschwerde,  
1 Antrag (ABH Brhv.) – Haft wurde beendet
2. Quartal 2025: 3 Anträge (ZfR) - in einem Fall wurde die Haft beendet  
2 Anträge (MigA) - 1x Beschwerde zurückgewiesen und  
1x anhängige Beschwerde  
1 Antrag (ABH Brhv.) – Haft wurde beendet.

**19. In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen vor einer Entscheidung durch das Amtsgericht aus der Abschiebehaft entlassen oder abgeschoben (bitte je getrennt darstellen)?**

Keine.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.